



Beschlussvorlage 2015/168	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 22, Grundstücksverkehr, Vermögensverw., Liegenschaften
	Verfasser(in)	Stadt Friedberg

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	18.06.2015	öffentlich

**Änderung der Satzung der Stadt Friedberg für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung) zum 1. August 2015**

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI S. 70) folgende

**Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Friedberg für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Vom _____, 2015

§ 1

Die Hundesteuersatzung vom 18. Juli 2001 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Die Hundesteuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Friedberg, den _____, 2015
Stadt Friedberg

Roland **Eichmann**
Erster Bürgermeister

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Die vorliegende Änderung der Satzung ist aus formalen Gründen aufgrund eines aktuellen Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zwingend erforderlich. Die Fälligkeitsregelung muss nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG (Kommunales Abgabengesetz) in der Satzung selbst bestimmt sein und darf nicht dem Normvollzug durch die Behörde innerhalb des erlassenen Steuerbescheides überlassen sein.